



W0.180, Postfach 357
8400 Winterthur

Für Sie zuständig

AXA
Asset Management
General-Guisan-Strasse 40
8400 Winterthur

Per Email

FINMA
Herr Stefan Gasser
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Ihre Ansprechperson
Telefon
Internet/E-Mail

Hans-Ulrich Furger
+41 58 215 30 61
hansulrich.furger@axa.ch

Winterthur, 12. Juli 2024

Stellungnahme von AXA Versicherungen AG und AXA Leben AG (nachfolgend «AXA Schweiz») zum Entwurf des totalrevidierten FINMA-Rundschreibens "Liquidität Versicherer"

Sehr geehrter Herr Gasser

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des totalrevidierten Rundschreibens «Liquidität Versicherer» unsere Stellungnahme einreichen zu können.

Allgemeine Stellungnahme

Das FINMA-Rundschreiben 2013/5 „Liquidität – Versicherer“ genügt gemäss Erläuterungsbericht der FINMA den Anforderungen einer modernen und prinzipienbasierten Praxisdarstellung nicht mehr, weshalb eine Totalrevision erfolgt. Wir teilen die Einschätzung, dass die Liquiditätsbewirtschaftung neben dem Kapitalmanagement und der Solvabilität zu einer ganzheitlichen Betrachtung der Kapitalstärke gehört und ein zentrales Element der finanziellen Unternehmensführung ist und begrüssen deshalb grundsätzlich die Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2013/5 «Liquidität – Versicherer». Aus unserer Sicht beschreibt der Entwurf des FINMA-Rundschreibens „Liquidität – Versicherer“ die Erwartungshaltung der FINMA umfassend und verständlich, wir sind jedoch der Meinung, dass die Anforderungen teilweise sehr detailliert sind und nicht mit dem prinzipienorientierten Geist der VAG-Revision übereinstimmen. Beispielsweise beim Planungshorizont, wird wenig Spielraum für eine eigenständige, proportionale und risikoorientierte Umsetzung gelassen.

Spezifische Stellungnahme

Gerne gehen wir im folgenden Absatz auf ausgewählte Randziffern des Rundschreibens explizit ein.

B. Liquiditätsmanagement und Liquiditätsplanung (Rz 20-40)

Aus unserer Sicht gehören die Anforderungen zu den Stressperioden (Rz 25, 32) inhaltlich eher in das Kapitel «D. Liquiditätsrisikomanagement». Liquiditätsmanagement und Liquiditätsplanung sind in unserer Auffassung klassische Aufgaben der operativen ersten Linie (Treasury) während Anforderungen zu den Stressperioden eher zu den Aufgaben der zweiten Linie (Financial Risk Management) gehören und aus einer Governance-Optik getrennt werden sollten. Eine klare Trennung zwischen dem Liquiditätsmanagement unter normalen Bedingungen (Kapitel B) und gestressten Bedingungen (Kapitel D) wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

D. Liquiditätsrisikomanagement (Rz 50-65)

In Rz 53 werden Anforderungen an das gesamte Risikomanagement-Framework gestellt, welche aus unserer Sicht bereits ausreichend detailliert in der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) vom 9. November 2005 (Stand am 1. Januar 2024) definiert sind.

Im Anhang finden Sie unseren Formulierungen zu den erwähnten Rz 25, 32, 53.

Danke für die Kenntnisnahme unserer Rückmeldung zur Anhörung betreffend das FINMA-RS «Liquidität Versicherer». Bei Anschlussfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
AXA Versicherungen AG

Hans-Ulrich Furger
Head Treasury

Savo Savic
Head Financial Risk Management



Anhang

Referenz	FINMA-Text	Kommentar AXA Schweiz
Rundschreiben Rz 25	<p>Versicherer verwenden für die Einschätzung der zukünftigen Liquiditätszu- und -abflüsse in der Liquiditätsablaufbilanz in den unterschiedlichen Planungshorizonten sachgerechte, dokumentierte Methoden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Stressperioden die geplanten Liquiditätszuflüsse abnehmen bzw. ausfallen und die Liquiditätsabflüsse stark ansteigen können. Die Bewertung der zukünftigen Zahlungsflüsse ist regelmässig (mindestens jährlich) zu überprüfen, mit der Liquiditätsplanung abzugleichen und zu dokumentieren.</p>	<p>Wir würden den gelb markierten Satz im Kapitel «D. Liquiditätsrisikomanagement» adressieren und im Kapitel «B. Liquiditätsmanagement und Liquiditätsplanung» streichen.</p>
Rundschreiben Rz 32	<p>Versicherer bewerten das Liquiditätspotenzial bzw. die einzelnen Vermögenswerte vor-sichtig und nehmen sachgerechte Wert- und Sicherheitsabschläge auf Marktpreise vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Werte von Vermögenswerten in Stressperioden reduzieren und dass eine Veräusserung bzw. Belehnung von Vermögenswerten in Stressperioden eingeschränkt oder unmöglich wird. Die angemessene Höhe, die Zusammensetzung, die Diversifikation, die Bewertung der Vermögenswerte (inkl. Wert- und Sicherheitsabschläge) und die Annahmen über die Transferierbarkeit bzw. operative Bereitstellung der Vermögenswerte oder Sicherheiten werden regelmässig (mindestens jährlich) überprüft, mit der Liquiditätsplanung abgeglichen und dokumentiert.</p>	<p>Wir würden den gelb markierten Satz im Kapitel «D. Liquiditätsrisikomanagement» adressieren und im Kapitel «B. Liquiditätsmanagement und Liquiditätsplanung» streichen.</p>
Rundschreiben Rz 53	<p>Das gesamte Liquiditäts-Risikomanagementframework ist strukturiert aufgebaut und umfasst die gesamte Dokumentation aller Reglemente, Prozesse, Kontrollen und der definierten Berichtswege auf allen involvierten Organisationsstufen bis zum Oberleitungsorgan.</p> <p>Bei wesentlichen Veränderungen der Geschäftstätigkeit und des Marktumfelds ist das Liquiditäts-Risikomanagementframework zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Es ist regelmässig auch durch unabhängige Instanzen in Bezug auf die Wirksamkeit zu überprüfen.</p> <p>Das Liquiditätsrisikomanagement, die Reglemente, die Prozesse und die Instrumente zur Überwachung und Steuerung bzw. Begrenzung von Liquiditätsrisiken sind in das übergeordnete, unternehmensweite Risikomanagement integriert.</p>	<p>Anforderungen an den Aufbau und die Dokumentation des Risikomanagements sind bereits in der AVO Art. 96ff. definiert. Eine weitere Detaillierung für das gesamte Risikomanagement ist aus unserer Sicht seitens FINMA entsprechend hier nicht angebracht.</p> <p>Ansonsten wäre eine Eingrenzung auf das Liquidität-Risikomanagement-Framework wünschenswert, vergleiche gelb markierten Vorschlag in Rot.</p>

Luzern, 11. Juli 2024

Einschreiben

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Herr Stefan Gasser
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Stellungnahme zum Entwurf des totalrevidierten FINMA-Rundschreibens «Liquidität Versicherer»

Sehr geehrter Herr Gasser

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, zum Entwurf des totalrevidierten FINMA-Rundschreibens «Liquidität Versicherer» Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich anerkennen wir die hohe Wichtigkeit einer soliden und akkuraten Liquiditätsplanung, weshalb wir diesem Thema schon seit Jahren hohe operative Aufmerksamkeit schenken. Das totalrevidierte Rundschreiben würde unseres Erachtens bei vielen Themen aber erheblichen administrativen Mehraufwand für mittelgrosse und rein inländische Krankenversicherer bedeuten, ohne die Liquiditätsrisiken dieser Versicherer materiell zu reduzieren oder zu limitieren. Wir haben auch festgestellt, dass verschiedene Formulierungen unverändert aus dem entsprechenden Rundschreiben für Banken übernommen wurden, obwohl sich die Liquiditätsrisiken von Banken und Versicherern in verschiedenen Bereichen erheblich unterscheiden.

Dass hinsichtlich des Anwendungsbereichs des neuen Rundschreibens die Grösse, die Komplexität der Geschäftstätigkeit und der konkreten Exposition in Bezug auf Liquiditätsrisiken Rechnung getragen wird (RZ 4), ist durchaus zu begrüssen. Leider ist dieser Hinweis so schwammig formuliert, dass es zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich ist, eine konkrete Vorstellung zu entwickeln, welche Teile des revidierten Rundschreibens für uns zur Anwendung kommen. Es muss deshalb unsererseits davon ausgegangen werden, dass wir wesentlich mehr Auflagen erfüllen müssen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Konkretisierung des Anwendungsbereichs vorliegen wird. Einige Neuerungen im revidierten Rundschreiben erachten wir bei der Umsetzung als sehr zeitintensiv, was eine genügende Vorlaufzeit bedingt.

RZ 53 Risikomanagement Framework

An der Randziffer 53 lässt sich sehr schön veranschaulichen, dass das revidierte Rundschreiben enormen Dokumentations- und Koordinationsaufwand mit sich bringt. Wir bestreiten, dass mehr administrativer Aufwand in der Sache zu besseren Resultaten führt. Die Einbindung eines Liquiditätsmanagement Frameworks in das übergeordnete, unternehmensweite Risikomanagement bringt hohen koordinationsbedarf mit sich und führt zu einer unnötigen Komplexität.

Antrag: Krankenversicherer sind von der Randziffer 53 auszunehmen.

RZ 58 & 59 Stresstest:

Dass sich Versicherer Gedanken zu Stressszenarien machen und diese dokumentieren, unterstützen wird durchaus. Doch gibt die FINMA in Randziffer 58 eine nicht abschliessende Liste von Themengebieten vor, welche bei einem Stresstest beachtet werden müssen. Dies widerspricht der neuen AVO, in der das Prudent Person Principle eingeführt wurde. Nachgelagert in Randziffer 59 wird darauf verwiesen, dass der Umfang und die Anzahl der Stresstests der analysierten

Szenarien sich an der Komplexität des Risikoprofils orientiert. Diese Unschärfe verunmöglicht es zum jetzigen Zeitpunkt, sich eine konkrete Vorstellung zu den neuen Auflagen zu machen.

Antrag: Die Auswahl der Szenarien sollte gänzlich dem Versicherer überlassen werden. Das Rundschreiben sollte sich betreffend Szenarien an der Formulierung des «RS 2016/3-ORSA» orientieren.

RZ 74-85 Notfallkonzept

Auch die Randziffern zum geforderten Notfallkonzept lassen erkennen, dass eine Detailtiefe verlangt wird, welche grossen administrativen Aufwand mit sich bringt. Wir unterstützen die Notwendigkeit, dass ein Versicherungsunternehmen seine Notfalloptionen kennen und dokumentieren muss. Doch gehen die Vorgaben im Rundschreiben entschieden zu weit.

Antrag: Der Inhalt und der Umfang des Notfallkonzepts müssen dem Versicherer überlassen sein und an die Grösse und Komplexität des Geschäfts angepasst werden können. Für Krankenversicherer der Kategorie 3 ist beispielweise ein Massnahmenkatalog für Krisensituationen ausreichend.

RZ 86 Bericht zur Liquiditätsplanung:

Dass die Berichterstattung an die FINMA bis spätestens am 31. April erfolgen soll, schätzen wir als sehr ungünstig ein. Mittलगrosse inländische Krankenversicherer verfügen nicht über eine eigene Tresorerieabteilung. Es liegt in der Natur der Sache, dass derselbe Personenkreis diese Reportinpflicht an die FINMA erfüllen muss, welche weitere aufsichtsrechtliche Reportings im Rahmen des Jahresabschlusses an die FINMA erstellt.

Antrag: Wir beantragen eine Eingabefrist Ende Mai oder gar Ende Juni. Da es sich bei der Liquiditätsplanung ohnehin um einen rollenden Prozess handelt, gibt es auch keinen Grund sich zwingend an das Geschäftsjahr zu halten.

Grundsätzlich stellen wir fest, dass das revidierte Rundschreiben aus unserer Sicht in diversen Punkten für mittelgrosse inländisch tätige Krankenversicherer überdimensioniert ist. Damit einhergehend kommt ein zusätzlicher administrativer Aufwand zur Erfüllung dieser Vorgaben. Eine Erleichterung für mittelgrosse inländische Krankenversicherer ist für uns nur schwer auszumachen, da die Proportionalität in Randziffer 4 schwammig formuliert ist. Auch wenn wir die Relevanz einer sorgfältigen Liquiditätsplanung sehen, kommen wir zum Schluss, dass das Liquiditätsmanagement bei mittelgrossen inländischen Krankenversicherern niemals die Komplexität und das Risikoprofil hat wie beispielsweise bei grossen Schadenversicherungen. Der aktuelle Entwurf des Rundschreibens «Liquidität Versicherer» führt zu erheblichem administrativem Mehraufwand, ohne einen Mehrwert zu bieten. Wir fordern daher bei der Umsetzung Augenmass walten zu lassen und die Vorgaben für mittelgrosse inländische Krankenversicherer deutlich zu reduzieren.

Freundliche Grüsse

santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Stefan Gasser
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
stefan.gasser@finma.ch

Solothurn, 12. Juli 2024

Anhörung zum Entwurf des totalrevidierten FINMA-Rundschreibens «Liquidität Versicherer»; Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrter Herr Gasser

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des totalrevidierten FINMA-Rundschreibens «Liquidität Versicherer» Stellung nehmen zu können.

Das Bestreben der FINMA, dieses Rundschreiben an die revidierte Aufsichtsverordnung (AVO) anzupassen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings geht die vorgeschlagene, umfangreiche Totalrevision zu weit, und es ist fraglich, ob Art. 98a Abs. 4 AVO hierzu eine hinreichende rechtliche Grundlage darstellt. Dass die Randziffern im Vergleich zum geltenden Rundschreiben beinahe verdreifacht werden, deutet auf eine übermässige Regulierungsdichte hin. Damit einher geht eine quantitative und qualitative Einschränkung der unternehmerischen Freiheit.

So sollen die Versicherungsunternehmen gemäss Randziffer 21 des vorliegenden Entwurfs zu einer monatlichen und weiterführenden unterjährigen Liquiditätsplanung verpflichtet werden und gemäss Randziffer 58 müssten sie die Stresstests nach den Vorgaben der FINMA ausrichten. Dadurch widerspricht der Anhörungsentwurf dem Grundsatz einer proportionalen und risikoorientierten Behandlung der verschiedenen Beaufsichtigten. Ebenso steht die geplante Einführung eines Liquiditätsdeckungsquotienten aus vordefinierten Komponenten und Berechnungen im Gegensatz zu einer prinzipienbasierten Aufsicht. Denn jedes Versicherungsunternehmen verfügt über ein eigenes Liquiditätsframework, das dessen Geschäftsaktivitäten und Bilanzstruktur berücksichtigt.

Mit der vorliegenden Totalrevision werden Prinzipien, Methoden und Kriterien eingeführt, welche stark an die Bankenregulierung angelehnt sind und den grundlegenden Unterschieden zum Versicherungsgeschäft zu wenig Rechnung tragen. Versicherungsunternehmen sind im Vergleich zu Banken viel weniger Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Beispielsweise sind keine panikartigen Liquiditätsabflüsse infolge eines Vertrauensverlusts (Stichwort Bank-Run) zu erwarten, weil die Versicherungsprämien in der Regel nicht zurückgefordert werden können und die Versicherungsleistungen für Schadenfälle gebunden sind. Angesichts der wesentlichen Unterschiede ist eine Angleichung der Banken- und Versicherungsregulierung im Allgemeinen und bezüglich der Liquidität im Besonderen nicht sachgerecht.

Unterschiede bestehen nicht nur gegenüber den Banken, sondern auch unter den Versicherungsunternehmen – unter anderem in Bezug auf deren Grösse, Aufsichtskategorie und Risikoexposition.

Kleineren Versicherungsunternehmen nach Art. 1c AVO ist es ein Anliegen, von vereinfachten Berichtselementen profitieren zu können. Daher begrüsst santésuisse explizit die in Randziffer 88 des Entwurfs vorgesehene Abstufung.

Aus der Perspektive der gesamten Versicherungswirtschaft verweist santésuisse auf die Anpassungsvorschläge gemäss Anhang zur Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV).

Wir erachten eine grundsätzliche Überarbeitung des Rundschreibens sowie des Erläuterungsberichts als dringend angezeigt. Dabei sollten der Anpassungsbedarf und mögliche Lösungsansätze im Dialog mit der Versicherungswirtschaft erfolgen – ausgehend von der aktuellen Regulierung, welche prinzipienbasiert sowie verhältnismässig ist und dem Geschäftsmodell der Versicherungsunternehmen geeignet Rechnung trägt. santésuisse ist gerne bereit, an einem solchen Austausch teilzunehmen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie beim Entscheid über das weitere Vorgehen unsere Stellungnahme berücksichtigen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
santésuisse

Verena Nold
Direktorin

Dr. Christoph Kilchenmann
Leiter Abteilung Grundlagen

Für Rückfragen: Dominik Gresch
Direktwahl: +41 79840 39 46
dominik.gresch@santesuisse.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Stefan Gasser
Laupenstrasse 27
3003 Bern
stefan.gasser@finma.ch

Zug, 10. Juli 2024

Anhörung FINMA-RS 2013/5 «Liquidität – Versicherer» – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Gasser

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zur Totalrevision des FINMA-Rundschreibens (RS) 2013/5 «Liquidität – Versicherer» Stellung nehmen zu können.

Wir begrüssen, dass nun mit Art. 35 VAG und Art. 181a AVO Differenzierungen für Rückversicherer vorgesehen werden; die Proportionalität wird im RS-Entwurf explizit erwähnt in Randziffer (Rz) 4. Aus unserer Sicht wurde sie leider im RS-Entwurf nicht konsequent umgesetzt. In diesem Sinne möchten wir folgende Vorschläge unterbreiten:

V.A. Governance Rz 16

Antrag: Ergänzung der Rz 16 am Schluss: «Die Ausgestaltung der Governance richtet sich nach der Komplexität des Risikoprofils.»

Begründung: Das Proportionalitätsprinzip wird zwar in Rz 4 explizit erwähnt. Es soll aber bei den einschlägigen Absätzen wiederholt und konkretisiert werden. In diesem Fall geht es darum, klarzustellen, dass das Risikoprofil der Treiber für die Governance und ihre Ausgestaltung ist.

V.B. Liquiditätsmanagement und Liquiditätsplanung Rz 21

Antrag: Rz 21 soll wie folgt ergänzt werden: «Rückversicherer, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, planen und beurteilen die Liquiditätspositionen zukunftsgerichtet, mindestens über einen Horizont von einem Jahr (365 Tage), drei Monaten (90 Tage).» (Rz 90 und 91 VI. Berichterstattung an die FINMA sind für Rückversicherer, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, entsprechend auf 90 Tage anzupassen.)

Begründung: Dies gewährleistet eine differenzierte Aufsicht und entspricht dem Proportionalitätsprinzip, da Rückversicherer zeitlich weniger exponiert sind in Bezug auf Liquiditätsrisiken (zum Beispiel wegen der Struktur des Rückversicherungsvertrages, quartalsmässige Prämien- und Schadenabrechnungen).

V.D. Liquiditätsrisikomanagement Rz 58-64

Antrag: Rz 58-64 sollen für Rückversicherer, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, nur bei wesentlicher Komplexität des Risikoprofils zur Anwendung kommen.

Begründung: Dies gewährleistet eine differenzierte Aufsicht und entspricht dem Proportionalitätsprinzip, da Rückversicherer zeitlich weniger exponiert sind in Bezug auf Liquiditätsrisiken; sie gleich zu behandeln wie Erstversicherer, ist unverhältnismässig.

V.F. Notfallkonzept Rz 74-85

Antrag: Rz 74 soll wie folgt ergänzt werden: «Rz 74-85 kommen für Rückversicherer, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, nur bei wesentlicher Komplexität des Risikoprofils zur Anwendung».

Begründung: Dies gewährleistet eine differenzierte Aufsicht und entspricht dem Proportionalitätsprinzip, da Rückversicherer zeitlich weniger exponiert sind in Bezug auf Liquiditätsrisiken; sie gleich zu behandeln wie Erstversicherer, ist unverhältnismässig.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und Anliegen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SIGN

herungs AG

Adrian Suter
Head of Finance

Adrian Ebnöther
Head of Legal & Compliance
E Mail: adrian.ebnoether@sire.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Stefan Gasser
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
Versand per E-Mail: stefan.gasser@finma.ch

Zürich, 9. Juli 2024

Anhörung zum Entwurf des totalrevidierten FINMA-Rundschreibens 2013/5 «Liquidität Versicherer»

Sehr geehrter Herr Gasser

Wir beziehen uns auf die Publikation der Anhörung vom 13. Mai 2024 in der rubrizierten Angelegenheit und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Unter Bezugnahme auf unsere Ausführungen im Rahmen der Vorkonsultation unterbreiten wir Ihnen nachstehend unsere übergreifenden Anmerkungen und im Anhang umfangreiche Anpassungsvorschläge zum Anhörungsentwurf, sollte die FINMA bei der Absicht einer Totalrevision verbleiben.

1 Grundsätzliche Anmerkungen

Ein umsichtiges Liquiditätsmanagement ist für die finanzielle Stabilität eines Versicherungsunternehmens zentral. Die aktuelle Regulierung ist prinzipienbasiert sowie verhältnismässig und trägt dem Geschäftsmodell der Assekuranz geeignete Rechnung.

Die anvisierte Totalrevision ist mit den von der FINMA angeführten Revisionsgründen (Art. 98a Abs. 4 AVO; internationale Entwicklungen) aus Sicht des SVV nicht zu rechtfertigen. Der neue Absatz 4 von Art. 98a AVO rechtfertigt den Umfang der angedachten Revision nicht. Der SVV geht zudem davon aus, dass bei der Überführung von internationalen Entwicklungen (IAIS) in schweizerisches Recht die üblichen Grundsätze der Rechtssetzung zu beachten sind. Wichtige Normen sind auf Gesetzesstufe (VAG) anzusiedeln (Art. 164 Bundesverfassung) und darunter liegende Normstufen sind daran auszurichten. Aus Sicht des SVV führen die spezifischen Anforderungen und Vorgaben der FINMA hinsichtlich des Liquiditätsrisikomanagements nicht zu einer Stärkung des Schutzes der Versicherungsnehmer und gehen weiter als in anderen Jurisdiktionen.

Bei Bereichen, in denen im Rahmen einer Teilrevision ein Anpassungsbedarf genügend ausgewiesen ist, sollte weiterhin eine prinzipienbasierte, verhältnismässige und auf die Versicherungen adaptierte Regulierung die Leitlinie der Arbeiten darstellen. Diesem Anspruch wird der Anhörungsentwurf nicht gerecht.

Der SVV schlägt vor, die Diskussion des Anpassungsbedarfs sowie möglicher Lösungsansätze im gemeinsamen Dialog anzugehen.

2 Inhaltliche Anmerkungen

Die Regulierung und Überwachung der Liquidität der Versicherungsunternehmen erfolgt aus Sicht des SVV am besten durch die laufende und erfolgreiche bilaterale Zusammenarbeit zwischen der FINMA und den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen. Dieser Ansatz, bei dem jedes Versicherungsunternehmen der FINMA transparent Einblick in das verwendete Liquiditäts-Framework bietet und die Rückmeldungen der FINMA für die spezifische Dynamik des jeweiligen Versicherungsunternehmens erfolgen, führt zu einer kontinuierlichen Stärkung der Liquidität und damit der Aufsicht der FINMA über die Schweizer Versicherungsbranche.

Für die beinahe Verdreifachung der Randziffern bestehen keine sachlichen Gründe. Beispielsweise müssten die Versicherungsunternehmen die Stresstests neu nach den Vorgaben der FINMA ausrichten (siehe Randziffer 58 Anhörungsentwurf) und würden neu zu einer monatlichen und weiterführenden unterjährigen Liquiditätsplanung verpflichtet (siehe Randziffer 21 Anhörungsentwurf). Die proportionale und risikoorientierte Behandlung der verschiedenen Beaufsichtigten wird mit dem Vorschlag untergraben. Ausserdem werden Versicherungen, welche aktuell schon zusätzliche Reporting- und Governance-Anforderungen bezüglich Liquiditätsmanagement einhalten müssen, wiederum zu einer erneuten Anpassung gezwungen.

Der SVV ist auch über die Einführung eines Liquiditätsdeckungsquotienten besorgt, der sich aus eng vordefinierten Komponenten und vorgegebenen Berechnungen zusammensetzt. Jedes der beaufsichtigten Versicherungsunternehmen hat ein bestehendes Liquiditäts-Framework, welches die Dynamik ihrer Geschäftsaktivitäten und ihrer Bilanzstruktur widerspiegelt. Die Beaufsichtigten erstatten der FINMA jährlich Bericht über ihre Liquidität und stehen mit der FINMA in einem aktiven Dialog über ihre Liquiditätsmodelle. Der SVV hat Verständnis für den Wunsch der FINMA nach gemeinsam Mindestgrundsätzen für die verschiedenen Liquiditäts-Frameworks und das Bedürfnis, ausländischen Aufsichtsbehörden über die Solidität der Liquiditätslage der von ihr beaufsichtigten Versicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen Sicherheit zu geben. Der SVV ist allerdings überzeugt, dass die von der FINMA anvisierte Totalrevision diese Ziele verfehlen. Der Revisionsentwurf führt Prinzipien, Methoden und Kriterien ein, die stark von der Bankenregulierung übernommen scheinen, ohne dass deren Relevanz oder Anwendbarkeit auf das Versicherungswesen angesichts der grundlegenden Unterschiede zwischen dem Geschäft und dem Bilanzmanagement von Versicherern und Banken angemessen berücksichtigt werden. Die FINMA entfernt sich damit von einer prinzipienbasierten Regulierung einzelner Liquiditäts-Frameworks hin zu einer von der FINMA spezifisch vorgeschriebenen Liquiditätsmatrix, die sich grundlegend von den

aktuell erfolgreich verwendeten Frameworks unterscheidet. Dies wird dazu führen, dass Versicherungsunternehmen zwei Liquiditätskennzahlen erstellen: eine Kennzahl beruhend auf ihrem bestehenden Ansatz, der auf ihre Geschäftsaktivitäten und ihre Bilanzstruktur zugeschnitten und relevant ist und anhand dessen sie ihre Liquidität steuern, und den Liquiditätsquotienten, der lediglich dazu dient, eine Zahl für die FINMA zu ermitteln, die für Management-, Aufsichts- oder sogar Vergleichszwecke nur begrenzt oder gar nicht von Nutzen ist. Anders als im Erläuterungsbericht festgehalten, wird mit dem anvisierten Liquiditätsquotienten unter dem Vorwand einer Präzisierung der Aufsichtspraxis und -erwartungen de facto ein regulatorisches Liquiditätserfordernis neu eingeführt, das sowohl im scharfen Gegensatz zu einer prinzipienbasierten Regulierung im Sinne der AVO steht als auch zu einer unnötigen und kostspieligen Duplizierung der Liquiditätsmanagementprozesse führt.

Zudem ist in Bezug auf das Liquiditätsrisiko die wesentlich unterschiedliche Ausgangslage von Banken und Versicherungsunternehmen zu beachten. Aufgrund ihres Geschäftsmodells betreiben Versicherer keine Fristenkongruenz wie Banken, sondern stimmen die Laufzeiten ihrer vorwiegend hochliquiden Vermögenswerte mit denen ihrer Verbindlichkeiten ab. Infolgedessen sind Versicherungsunternehmen im Vergleich zu Banken wesentlich weniger Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Im Gegensatz zum Bankgeschäft sind Liquiditätsabflüsse infolge eines Vertrauensschwunds (Bank-Run) und eines panikartigen Verhaltens der Versicherungsnehmer nicht zu erwarten. Dies, weil Prämienzahlungen im Allgemeinen nicht zurückgefordert werden können und Zahlungen der Versicherer an das Eintreten eines versicherten Schadenereignisses gebunden sind. Vereinfacht gesagt: «Banken haben liquide Verbindlichkeiten und illiquide Vermögen. Versicherer haben liquide Anlagen und illiquide Verbindlichkeiten». Eine regulatorische Gleichschaltung von Banken und Versicherungsunternehmen ist angesichts der divergierenden Risikoprofile der Unternehmen grundsätzlich nicht gerechtfertigt und vor allem im Bereich Liquidität in aller Deutlichkeit abzulehnen.

Zudem kommen die zu schützenden Versicherungsnehmer durch eine Illiquidität des Versicherungsunternehmens nicht automatisch zu Schaden. Mit den Solvenzanforderungen, dem gebundenen Vermögen und den weitreichenden Interventionsmöglichkeiten der FINMA in einer wirtschaftlichen Schieflage eines Versicherungsunternehmens gibt es ausreichende Instrumente, welche den Versicherungsnehmer schützen. Die zusätzlichen, detaillierten Anforderungen des Rundschreibens, welche materiell in das Risikomanagement der Versicherungsunternehmen eingreifen, erhöhen den Schutz des Versicherungsnehmers nicht, führen aber zu parallelen Prozessen, sehr hoher Komplexität und sehr hohen Umsetzungskosten.

Gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit dürfen im Rundschreiben keine neuen Vorgaben aufgenommen werden, die einen übermässigen Aufwand für die Versicherungsunternehmen zur Folge haben, ohne einen nennenswerten Mehrwert zu schaffen und damit zu einer Aufblähung der Kosten führen. Diese schlagen sich letztlich wieder in den Prämien nieder. Aus der Perspektive des SVV übersteigen die zusätzlichen Kosten, die durch die Umsetzung des Rundschreibens entstehen, klarerweise den durch das Rundschreiben erzielten Mehrwert auf unverhältnismässige Weise.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kommt der SVV zum Schluss, dass die anvisierte Totalrevision nicht zu rechtfertigen ist. Für den Fall, dass die FINMA an ihrem Vorhaben einer Totalrevision festhält, sollten neben den in diesem Schreiben erwähnten Punkten mindestens die Anpassungsvorschläge des SVV in die Arbeiten einfließen (siehe nachstehender Anhang mit unseren Anpassungsvorschlägen).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung der Vorlage. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Stephan Unterberger

Präsident Ausschuss Finanz und Regulierung

Franziska Streich

Fachverantwortliche Recht

Anhang: Anpassungsvorschläge zur Totalrevision FINMA-Rundschreiben 2013/5 «Liquidität Versicherer»**1 Geltungsbereich (Kapitel II.)**

Der SVV beantragt die Einfügung des folgenden Satzes: «In der Schweiz beaufsichtigte Gruppen und Konglomerate können dieses Rundschreiben durch die oberste Gruppen- bzw. Konglomeratsgesellschaft unter Einbezug aller juristischen Einheiten umsetzen.»

Diese Möglichkeit besteht bereits im geltenden Rundschreiben und ermöglicht es den Versicherern, ihre Liquiditätsbewirtschaftung entsprechend der Grösse, der Komplexität der Geschäftstätigkeit und der konkreten Exposition in Bezug auf Liquiditätsrisiken zu gestalten (gemäss Randziffer 4).

2 Begriffe (Kapitel IV.)

Wir begrüssen die im Erläuterungsbericht zum Rundschreiben statuierte Absicht, auf eine regelbasierte Definition von Kennzahlen zu verzichten. Dies ermöglicht den Versicherungen, ihren jeweiligen, individuellen Gegebenheiten aufgrund der Geschäfts- und Anlagentätigkeiten Rechnung zu tragen. Leider wird diese Absicht im Text des Rundschreibens nicht umgesetzt. Der Fokus auf die Planungssicherheit scheint zudem besonders für die kurz- und mittelfristigen Planungshorizonte als fehlgeleitet. Bei angemessener Dokumentation der Liquiditätsdeckungsquotienten kann die Entwicklung der Liquiditätspuffer im Zeitverlauf überprüft und nachvollzogen werden. Insbesondere bei Geschäftsmodellen mit sehr volatilen kurzfristigen Liquiditätsbewegungen (z.B. aufgrund von täglichen Ausgleichszahlungen zur Besicherung von Derivaten) bringt ein Planungsabgleich keinen Zusatznutzen für das Liquiditätsrisikomanagement, welche nicht schon durch andere Massnahmen (im Besonderen Randziffern 25 und 32; regelmässige Überprüfung der Annahmen zu Zahlungsflüssen) adäquat abgedeckt ist. Wir verweisen auf die Kommentare zu Kapitel V. B.

Die Definitionen der Begriffe «Liquiditätspotenzial» und «Liquiditätsreserven» sind teilweise unklar und/oder zu restriktiv. Es sollte den Versicherern überlassen bleiben, die Formulierungen selbst festzulegen, um ihre individuelle Risikobereitschaft in Bezug auf Liquiditätsrisiken und den Zeitpunkt der Verwendung von Puffern zu bestimmen.

Ein Beispiel hierfür ist in Randziffer 9 zu finden, in der beschrieben wird, dass Liquiditätsreserven nur zur Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs verwendet werden können. Es ist von grosser Bedeutung, dass die Versicherer die Möglichkeit haben, diese Liquiditätsreserven für die Bewältigung eines längerfristigen Liquiditätsbedarfs zu nutzen, beispielsweise zur Abfederung von Stressereignissen. Formulierungen, die solche Nutzungen einschränken, sind nicht zielführend und nicht gerechtfertigt.

Dasselbe gilt für Randziffer 8, worin das Liquiditätspotenzial als Vermögenswerte definiert wird, die sich im geplanten Zeitraum auch in angespannten Marktsituationen und ohne Auswirkungen auf die operative Tätigkeit in Zahlungsmittel umwandeln lassen. In Randziffer 9 wird definiert, dass die Liquiditätsreserven Teil des Liquiditätspotenzials sind und sich mit sehr geringen operativen Einschränkungen in Zahlungsmittel umwandeln lassen. Es ist nicht intuitiv, dass die Liquiditätsreserven Teil des Liquiditätspotenzials sind, wenn die Definition des Liquiditätspotenzials vorsieht, dass dieses sich ohne Auswirkungen in Zahlungsmittel umwandeln lässt. Dieser Widerspruch kann auch auf die Randziffern 26-29 ausgeweitet werden, wonach «Übrige, weniger liquide Vermögenswerte, die mittelfristig zur Deckung eines Liquiditätsgaps herangezogen werden können, wobei neben einem marktbedingten Abschlag gegebenenfalls weitere Wertanpassungen notwendig sind» als Kategorie definiert wird. Diese dritte Kategorie widerspricht unserer Ansicht nach der Definition des Liquiditätspotenzials.

In Bezug auf die Randziffer 8 und 9 ist die Regelung des geltenden Rundschreibens beizubehalten, in welchem «Liquiditätspotenzial» und «Liquiditätsreserve» nicht definiert werden (d.h. Streichen der Randziffern 8 und 9). Insbesondere müssen Verweise auf die «operationelle Tätigkeit» in Randziffer 8 («und ohne Auswirkungen auf die operationelle Tätigkeit») und Randziffer 27 («mit sehr geringen operationellen Einschränkungen») gelöscht werden. Ein Transfer von Vermögenswerten in Zahlungsmittel hat immer und automatisch Auswirkung auf die operationelle Tätigkeit einer Versicherung. Eine negative Konnotation ist zu vermeiden. Zielführend ist hingegen der Anspruch der Evaluierung von potenziell relevanten Einschränkungen für die jeweiligen Planungshorizonte aufgrund operativer Limitierungen.

3 Governance (Kapitel V.A.)

Es ist die schlanke und prinzipienbasierte Ausgestaltung der Governance-Vorgaben beizubehalten, wie sie das geltende Rundschreiben aufweist.

Zusammen mit den Vorschriften im Rundschreiben 2017/2 «Corporate Governance - Versicherer» erweisen sich diese als absolut genügend. Die vom Rundschreiben vorgeschlagene Erweiterung der Governance erachtet der SVV als übermässig und nicht zielführend. Es werden in 9 Randziffern spezifische Governance Anforderungen gestellt (Randziffern 16-18, 50, 51, 53, 62, 71 und 84). Diese Anforderungen sind mit dem Rundschreiben 2017/2 «Corporate Governance - Versicherer» abzustimmen und bei Überschneidungen sind diese zu löschen.

Sofern an der geplanten Erweiterung der Governance festgehalten werden sollte, müsste klargestellt werden (z.B. im Erläuterungsbericht), dass die Umsetzung der Informations-, Handlungs- und Entscheidungspflichten und -befugnisse der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats nach Massgabe des geltenden Gesellschaftsrechts und der geltenden unternehmensinternen Governance (insbesondere im Rahmen des Organisationsreglements) zu erfolgen hat.

4 Liquiditätsmanagement und Liquiditätsplanung (Kapitel V.B.)

Die Ausführungen zu Liquiditätsmanagement und Liquiditätsplanung sind nicht prinzipienbasiert, zu restriktiv, zum Teil unklar und widersprüchlich. Die Einführung von zusätzlichen, fixen Planungshorizonten widerspricht dem Bestreben, die Horizonte auf die jeweilige Geschäftstätigkeit und die besonderen Liquiditätsrisiken anzupassen. Die Einführung eines kurzen und eines mittelfristigen Horizonts ist grundsätzlich nachvollziehbar. Bei der Berichterstattung und Interpretation der kurzen und mittelfristigen Planungshorizonten sollte jedoch berücksichtigt werden, dass dies primär operative Risikosteuerungs-Indikatoren sind. Die genaue Festlegung der zwei weiteren Planungshorizonte zusätzlich zum fixen jährlichen Horizont sollte daher in der Verantwortung der Versicherungen verbleiben. Der SVV plädiert für eine schlanke und prinzipienbasierte Ausgestaltung, wie sie das bisherige Rundschreiben aufweist (siehe Randziffer 25 f. geltendes Rundschreiben zur Liquiditätsplanung).

Generell findet sich im Kapitel V.B keine Erwähnung des Konzepts der Materialität. Es ist sehr wichtig, dass die Unternehmen ihr Liquiditätsberichterstattung basierend auf Materialität der Einheiten/Exposures gestalten können.

Diesen Überlegungen gilt es angemessen Rechnung zu tragen.

Folgende Randziffern gilt es hervorzuheben:

Randziffer 21: Fixe Vorgaben der Anzahl und Dauer der Planungshorizonte sind weder praktikabel noch aussagekräftig. Zudem erweckt es den Anschein, dass sich der Fokus von einer prinzipienbasierten Regulierung zu einer mechanischen Vorgehensweise verlagert, die sich auf numerische Analysen konzentriert. Es ist zu beachten, dass angesichts der unterschiedlichen Geschäftsmodelle und Strukturen verschiedener Versicherer, einschliesslich des Zeitpunkts von Zu- und Abflüssen, potenzielle Vergleiche dieser Statistiken nach Organisation höchstwahrscheinlich zu falschen Schlussfolgerungen führen und in der Folge möglicherweise einschneidende regulatorischen Eingriffe zur Folge haben können, welche für das betroffene Unternehmen schwerwiegende Konsequenzen haben können.

Der fix vorgegebene Planungshorizont von 30 Tagen ist aus Sicht SVV weder praktikabel noch zielführend. Der SVV erkennt keine nachvollziehbare Begründung für eine solche fixe Vorgabe. Wenn dieser tatsächlich verbindlich vorgeschrieben wird, ist er zudem nicht ohne erhebliche Investitionen umsetzbar. Die Vorgabe sollte daher flexibilisiert werden.

Randziffer 22: Abweichungen von den geplanten Liquiditätszuflüssen und -abflüssen werden durch die Stresstests berücksichtigt und gehen damit in die Betrachtung des Liquiditätsbedarfs ein. Regulierungen zu zusätzlichen Zu- oder Abschlägen aufgrund von Abweichungen oder Unsicherheiten im Plan sind daher nicht notwendig bzw. durch die entsprechenden Vorgaben zu den Stresstests gedeckt.

Randziffer 23: Wir stimmen zu, dass Währungsinkongruenzen und negative Effekte adverser Wechselkursentwicklungen im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements berücksichtigt werden sollten. Jedoch erachten wir es angesichts der umfangreichen Datenmenge nicht als sinnvoll, Liquiditätspositionen separat in den wesentlichen Währungen und über unterschiedliche Planungshorizonte offenzulegen. Dies würde es dem Leser erschweren, die wesentlichen Risiken zu verstehen und fundierte Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus würde eine solche Offenlegung einen erheblichen zusätzlichen personellen Aufwand erfordern. Wir halten es auch nicht für angebracht, spezifische Anforderungen zur Vorhaltung von Liquiditätsreserven in bestimmten Währungen zu machen.

Randziffer 24: Die Formulierung des Konsultationsentwurfes ist dahingehend unklar, ob wirtschaftliche Einkünfte im Zusammenhang mit Vermögenswerten des Liquiditätspotenzials (wie Dividenden und Zinsen) als Liquidität betrachtet werden können. Wir sind der Ansicht, dass dies unter Beachtung angemessener Stresstests der Fall sein muss.

Randziffer 25: Hier werden Konditionen für den Stresstest vorgegeben (Liquiditätszuflüsse nehmen ab und gleichzeitig steigen Liquiditätsabflüsse stark an). Stattdessen sollte es den Unternehmen überlassen werden, wie sie sinnvolle Stresstests definieren.

Randziffer 30: Wir stimmen überein hinsichtlich der Behandlung von Sicherheiten. Es ist jedoch wichtig, sämtliche wirtschaftliche Einkünfte, die mit solchen Sicherheiten verbunden sind, als Liquidität zu berücksichtigen, unter Beachtung angemessener Stresstests.

Randziffer 38: Die regelmässige und bei Bedarf auch ausserordentliche Überprüfung von Annahmen in der Liquiditätsplanung sind nachvollziehbar; diese Vorgabe ist allerdings im Besonderen in Randziffern 25 und 32 schon abgedeckt. Ein Abgleich der Planwerte mit den tatsächlichen Gegebenheiten über alle Planungshorizonte ist extrem aufwendig und liefert keinen erkennbaren Mehrwert. In Situationen, in denen die Planungshorizonte nicht mit anderen relevanten Prozessen parallel laufen, kann ein Abgleich vor allem im Bereich der technischen Versicherungszahlungen unmöglich sein, da z.B. nicht auf entsprechende aktuarielle Kenngrössen wie z.B. Reserven oder Prämien abgestellt werden kann. Besteht die FINMA auf einem Abgleich zwischen Planwerten und Ist-Werten, ist ein solcher Abgleich auf den Einjahreshorizont zu beschränken.

Randziffer 40 (stellvertretend für alle Randziffern betreffend Zweigniederlassungen): In Randziffer 3 wird zwar auf Schweizer Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland verwiesen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte der Begriff «Zweigniederlassung/en» jedoch überall dort, wo er alleine steht, mit «Zweigniederlassung/en von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland» ergänzt werden.

5 Liquiditätsreserve (Kapitel V.C.)

Randziffer 41: Wir erachten die Forderung, wonach nur hochliquide Vermögenswerte ohne Abschläge an die Liquiditätsreserve anrechenbar sind, als zu restriktiv. Dies läuft darauf hinaus, dass die Liquiditätsreserve faktisch nur aus Geld und geldnahen Instrumenten bestünde. Vielmehr plädieren wir dafür, dass auch Vermögenswerte gemäss Randziffer 28 an die Liquiditätsreserve angerechnet werden können.

Randziffer 47: Die Anforderung gemäss Randziffer 47 erscheint unklar und unnötig detailliert. Die Randziffer ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Randziffer 49: Es ist unklar, warum Zweigniederlassungen hier explizit erwähnt werden, und wie genau das zu verstehen ist. Diese Randziffer ist ersatzlos zu streichen.

6 Liquiditätsrisikomanagement (Kapitel V.D.)

Die Anforderungen zum Liquiditätsrisikomanagement sind nicht prinzipienbasiert, zu restriktiv, zum Teil unklar und übersteigen in Teilen die aufsichtsrechtlichen Kompetenzen der FINMA. Der Abschnitt zu Liquiditätsrisikomanagement umfasst insgesamt 15 Randziffern, welche grösstenteils schon über die Vorgaben zur Governance (V. A, Randziffern 16-19) und Liquiditätscontrolling und Liquiditätsüberwachung (V. E, Randziffern 66-73) oder über die Anforderungen zum ORSA abgedeckt sind. Der SVV plädiert deshalb für eine schlanke und prinzipienbasierte Ausgestaltung, wie sie das bisherige Rundschreiben aufweist.

Folgende Randziffern gilt es hervorzuheben:

Randziffer 51: Der Begriff Liquiditätsdeckungspotenzial kommt im Rundschreiben in Randziffer 51 zum ersten Mal vor und ist im Rundschreiben nicht definiert. Mutmasslich ist damit das Liquiditätspotenzial gemeint. Auf jeden Fall ist klarzustellen, dass aus der Bestimmung des Liquiditätsdeckungsquotienten kein implizites Liquiditätserfordernis entsteht.

Die Anforderung an alle Beaufsichtigten, im Risikoappetit fixe Mindesthöhen für die Liquiditätsreserven oder das Liquiditätspotenzial festzulegen, ist auf jeden Fall nicht sinnvoll. Da sich der Liquiditätsbedarf dynamisch entwickeln kann, werden Grössen, welche sich auf diesen beziehen – relativ z.B. in Form des Liquiditätsdeckungsquotienten oder absolut in Form der Netto(überschuss)liquidität als Differenz zwischen Liquiditätspotenzial und Liquiditätsbedarf – für viele Unternehmen sinnvoller sein. Die Verantwortung, die Liquiditätssteuerung mit den richtigen Bezugsgrössen im Risikoappetit vorzunehmen, muss auf jeden Fall bei den Unternehmen belassen werden. Dafür müssen sie aber auch die Freiheit haben, die für sie relevanten Kennzahlen, wie z.B. die Netto(überschuss)liquidität, festlegen zu dürfen und nicht dem Zwang ausgesetzt werden, strikt vorgegebene, aber gegebenenfalls in der Praxis ungeeignete Grössen verwenden zu müssen.

Randziffer 53: Sätze 1 bis und einschliesslich 3 sind zu löschen, da diese allgemeingültig sind und nicht spezifisch auf das Rundschreiben bzw. auf Liquiditätsrisikomanagement Bezug nehmen und daher für Verwirrung sorgen könnten. In Bezug auf den Satz 3 «Die Wirksamkeit muss auch regelmässig von unabhängigen Stellen überprüft werden» könnte dies auch so interpretiert werden, dass die Kontrollfunktion, als unabhängige Funktion (gemäss Rundschreiben 2017/2 «Corporate Governance – Versicherer», Randziffer 38), regelmässige Überprüfungen durchführen muss. Dies scheint uns zudem eine Duplizierung der Anforderung im Rundschreiben 2017/2 «Corporate Governance», Randziffer 41, zu sein.

Randziffer 57: Siehe Kommentar zu Randziffer 23 betreffend Währungsinkongruenzen.

Randziffer 58: Neu müssen Versicherer spezifische Vorgaben der FINMA bei der Festlegung der Stresstests berücksichtigen. Der SVV begrüsst die im Erläuterungsbericht festgehaltene Aussage, dass das Ergebnis ad-verser Stresstests nicht mit einer Stresssituation i.S.v. Art. 98a AVO gleichzusetzen ist und daher für sich alleine nicht zu zusätzlichen Liquiditätsvorgaben führt. Die Vorgaben in Randziffer 58 sind jedoch zu präskriptiv und gehen weit über die in Art. 98a AVO festgelegte Kompetenz der FINMA hinaus, welche lediglich vorsieht, dass die FINMA Anforderungen an die Berichterstattung regeln kann. Insofern gilt es den Verweis auf «spezifische Vorgaben der FINMA» in Randziffer 58 zu streichen. Entgegen der in den Erläuterungen gemachten Aussage stellt aus Sicht des SVV auch Art. 29 Abs. 1 FINMAG keine genügende rechtliche Grundlage für die FINMA dar, um Vorgaben für unternehmensindividuelle oder industrieübergreifende Stresstest anzuordnen. Art. 29 Abs. 1 FINMAG statuiert lediglich eine Auskunfts- und Meldepflicht der beaufsichtigten Unternehmen gegenüber der FINMA für Informationen, welche zum Zeitpunkt einer allfälligen FINMA-Anfrage bei den beaufsichtigten Unternehmen bereits vorhanden sind. Art. 29 Abs. 1 FINMA stellt jedoch keine genügende rechtliche Grundlage für die FINMA dar, um Vorgaben bezüglich Stresstest anzuordnen.

Randziffer 60: Die Anforderung eines Reversestresstests führt zu einer Überlappung mit Analysen im Rahmen des ORSA. Diese Duplizierung erachten wir für in der Sache unnötig, weshalb Randziffer 60 zu löschen ist.

7 Liquiditätscontrolling und Liquiditätsüberwachung (Kapitel V.E.)

Es sei integral auf die Ausführungen zu Governance (Kapitel V. A.) verwiesen.

Randziffer 72: In Bezug auf die Häufigkeit, im zweiten Satz angegeben als «jährlich», muss es den Versicherern überlassen bleiben, die Frequenz der angemessenen Überprüfung festzulegen.

8 Notfallkonzept (Kapitel V.F.)

Art. 98a Abs. 3 AVO verpflichtet die Versicherungsunternehmen dazu, über ein Notfallkonzept zu verfügen. Zum Inhalt des Notfallkonzepts statuiert das geltende Rundschreiben keine Vorgaben. Der Anhörungsentwurf statu-

iert neu detaillierte Vorgaben zum Inhalt des Notfallkonzepts, die sich am einschlägigen Rundschreiben für Banken orientieren (siehe Kapitel G. Notfallkonzept im Rundschreiben 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken»).

Der SVV beantragt, am geltenden Rundschreiben festzuhalten. Mit der AVO-Revision wurde die Bestimmung zum Notfallkonzept unverändert beibehalten (siehe bisheriger Absatz 2 Bst. b von Art. 98a AVO, der neu als Absatz 3 figuriert). Die AVO-Revision kann daher keinen Bedarf für eine Anpassung des Rundschreibens darstellen. Weitere Gründe für eine detaillierte Regelung des Notfallkonzepts im Rundschreiben, zusätzlich zu den Vorgaben für Stabilisierungspläne, sind für den SVV nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass ein Nachvollzug der Bankenregelung nicht sachgerecht ist. In Bezug auf die Liquidität sind – wie einleitend ausgeführt – die Ausgangslagen von Banken und Versicherungsunternehmen grundsätzlich unterschiedlich.

9 Berichterstattung an die FINMA (Kapitel VI.)

Im Einklang mit dem Abschnitt zum Geltungsbereich (Kapitel II.) beantragen wir, dass Versicherern, die in der Vergangenheit die jährliche Berichterstattung für alle wesentliche schweizerische Rechtseinheiten in einem Report bereitstellen konnten, dies auch in Zukunft tun können. Dadurch wird auch gewährleistet, dass eine einheitliche Berichterstattung erfolgt, ohne dass Ausführungen zu beispielsweise Methodologien, Regelwerken, Prozessen usw. wiederholt werden. Ausserdem wäre eine Einordnung zu begrüssen, ob diejenigen Versicherungen, welche aktuell schon eine detaillierte, individuelle Berichterstattung vornehmen, zusätzliche Vorgaben erwarten müssen durch die standardisierte Erhebung.

Randziffer 87: Die revidierte AVO (neuer Absatz 4 von Art. 98a AVO) verpflichtet die Versicherungsunternehmen neu zu einer jährlichen Berichterstattung zur Liquiditätsplanung an die FINMA (ordentliche Berichterstattung). Für die Umsetzung dieser Verpflichtung ist die standardisierte Erhebung der FINMA abzuwarten, die gemäss Anhörungsentwurf (Randziffer 87) in der Regel bis zum 30. Juni veröffentlicht wird. Es bleibt den Versicherungsunternehmen damit 6 Monate Zeit, um den Bericht zur Liquiditätsplanung per 31. Dezember zu erstellen, was zu kurz bemessen ist. Der SVV plädiert für eine angemessene Verlängerung dieser Umsetzungsfrist. Er würde es weiter sehr begrüssen, wenn die Branche für die Ausarbeitung der standardisierten Erhebung einbezogen wird. Es sollte dabei eine Variante gewählt werden, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entspricht.

Der mögliche Umfang und die Granularität der von der FINMA zukünftig geforderten standardisierten, ordentlichen Berichterstattung sind aktuell ungewiss. Aufgrund der stark angestiegenen Anforderungen im Rundschreiben inklusive Erläuterungsbericht sind erhebliche operationelle Aufwände sowie hohe Kosten für die Umsetzung zu befürchten. Insbesondere erkennen wir die Notwendigkeit und den Mehrwert einer detaillierten Berichterstattung der Liquiditätsentwicklung der letzten 12 Monate oder kürzerer Frist (Ist-Werte gegenüber Plan-Werte) nicht.

Randziffern 90-91: Neu müssen Versicherer voraussichtliche und tatsächliche Liquiditätsbedarfe, die nicht innerhalb von einer von der FINMA vorgegebenen Zeitspanne über Liquiditätsreserven gedeckt werden können, der FINMA melden. Materielle Vorgaben der FINMA zur Liquiditätsplanung gehen über die der FINMA in Art. 98a Abs. 4 AVO eingeräumten Kompetenz betreffend Berichterstattung hinaus. Die Vorgabe einer Zeitspanne durch die FINMA erachten wir deshalb als unzulässig. Es muss den Versicherern überlassen bleiben, zu beurteilen, welche verfügbaren Liquiditätsressourcen genutzt werden können, um den Liquiditätsbedarf unter normalen Bedingungen zu decken. Liquiditätsbedarfe, die sich aus Stresstests ergeben, sind im Risikoappetit berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Abgrenzung zwischen Liquiditätsreserven und Liquiditätspotenzial ist auf jeden Fall auf Meldepflichten zu verzichten, die durch Umwandlung von Liquiditätspotenzial in Zahlungsmittel ausgelöst werden könnten (z.B. Randziffer 91).

10 Übergangsbestimmung (Kapitel VII.)

Randziffer 95: Die Übergangsbestimmung gemäss Randziffer 95 muss überdacht werden, da sie aus folgendem Grund nicht funktioniert: Die erste Berichterstattung zur Liquiditätsplanung an die FINMA soll gemäss Übergangsbestimmung im Konsultationsentwurf für das Geschäftsjahr 2025 erfolgen. Das setzt voraus, dass am 1. Januar 2025 bereits eine Liquiditätsplanung gemäss den verschärften Vorschriften vorliegt. Gemäss Planung der FINMA wie im Rahmen der Vorkonsultation kommuniziert, wird das Rundschreiben aber erst im November 2024 verabschiedet und publiziert. Die Details zur standardisierten Erhebung wird die FINMA möglicherweise erst per 30. Juni 2025 kommunizieren. Den betroffenen Einheiten werden also nur wenige Wochen zur Umsetzung der ersten Liquiditätsplanung incl. Etablierung des entsprechenden Frameworks mit Reglementen, Prozessen, Kontrollen und Modellierungsfähigkeiten zugestanden. Das ist in dieser Frist nicht ernsthaft zu bewerkstelligen. Wir plädieren daher auf eine Inkraftsetzung per 01.01.2026.